

Vergabekriterien der Stadt Vilshofen an der Donau für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Präambel

Allgemeine Grundsätze:

Die Stadt Vilshofen an der Donau weist im Rahmen der nachstehenden Vergabekriterien gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 20.08.2020 für die Jahre 2021 und 2022 eine Gesamtleistung für Freiflächenanlagen von ca. 5 MWp pro Jahr aus. Damit trägt die Stadt Vilshofen dem Ausbau von erneuerbaren Energien Rechnung und unterstützt diese in der vorliegenden Form. Dies entspricht auch dem LEP-Ziel 6.2.1, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes (LEP-Grundsatz 6.2.3) realisiert werden.

Darüber hinaus sollen künftig Photovoltaikanlagen auf bestehenden und neuen baulichen Anlagen, insbesondere Dach- und Fassadenflächen oder auch auf bereits versiegelten Flächen wie Stellplätze, Lagerflächen, etc. ausgebaut werden. Für solche Anlagen finden diese Vergabekriterien keine Anwendung. Damit kann ohne eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Versiegelung der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert werden.

Diese Vergabekriterien finden darüber hinaus keine Anwendung auf sog. Bürgeranlagen.

Angaben zum Vergabeverfahren

Alle Interessenten können sich in einem von der Stadt festgelegten Zeitraum für das jeweilige Jahr bewerben. Die Bewerbungen für das Jahr 2021 können bis einschließlich **31.05.2021** erfolgen. Die Unterlagen für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einschließlich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind schriftlich in einfacher Ausfertigung bei der nachstehenden Adresse einzureichen. Lage-, Detailpläne, Fotos usw. sind zusätzlich per Email an bauamt@vilshofen.de vorzulegen. Bei der Bewerbung ist auf die nachstehenden Vergabekriterien einzugehen.

Die Vergabe für das jeweilige Jahr findet in zwei Stufen statt. Die Vorauswahl (1. Stufe) der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch den Arbeitskreis Photovoltaikanlagen der Stadt Vilshofen und beinhaltet die Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Nummern 1 – 4. Anschließend werden die Antragsteller der ausgewählten Anträge aufgefordert, konkretere Angaben im Sinne der Nummern 5 – 7 vorzulegen, sofern diese nicht bereits in den ursprünglichen Unterlagen enthalten sind. Dem Stadtrat der Stadt Vilshofen werden diese Bewerbungsunterlagen dann nach nochmaliger Behandlung im Arbeitskreis zur abschließenden Vergabe vorgelegt.

Klargestellt wird, dass zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Ausweisung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage unabhängig von der Bewerbung besteht.

Sollten die Bauleitverfahren eingeleitet werden, wird darauf hingewiesen, dass sämtliche damit verbundenen Kosten vom Antragsteller zu tragen sind. Dies ist in den Antragsunterlagen zu bestätigen.

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Vilshofen an der Donau, Bauamt, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau

Vergabekriterien

1. Anlagenleistung

Die Gesamtleistung der einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlage soll eine Leistung von ca. 2 MWp nicht überschreiten.

Der geplante Einspeisepunkt kann ohne Vorprüfung und abschließender Einspeisezusage in einem Lageplan eingetragen werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Einspeisezusage erst im zweiten Schritt dieses Verfahrens durch die Stadt Vilshofen an der Donau angefordert wird (siehe Nr. 7).

2. Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage

Mit der Aufgabe der Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist diese vollständig abzubauen. Die Fläche ist für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung anschließend herzustellen. Zur Absicherung dieser städtischen Vorgaben muss sich der Antragsteller im Rahmen des Bauleitverfahrens bzw. im Durchführungsvertrag verpflichten, den Rückbau mit Aufgabe der Nutzung auf seine Kosten durchzuführen. Diese Verpflichtung ist mit einer Bankbürgschaft abzusichern. Die Höhe der Bürgschaft beläuft sich auf 15.000 € / MWp.

3. Gewerbesteuer

Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage wie auch der Betriebsitz haben während des gesamten Betriebszeitraums im Gebiet der Stadt Vilshofen zu erfolgen. Demnach gehen auch sämtliche Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Vilshofen zu. Der Betriebsitz ist in den Bewerbungsunterlagen anzugeben und durch eine verbindliche Unterschrift zu dokumentieren.

4. Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen / Fernwirkung / Standortwahl

Der Standort ist so zu wählen, dass von der Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und somit keine Fernwirkung ausgeht und auch durch eine sichtbare Nähe zu bestehenden Anlagen keine Zersiedelung der Landschaft einhergeht. Hierauf ist in den Antragsunterlagen einzugehen. Gegebenenfalls sind Übersichtslagepläne oder auch Fotos mit der entsprechenden Sichtbeziehung beizulegen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann darüber hinaus in einem räumlichen Zusammenhang an bestehende Anlagen geplant werden.

Potentielle Siedlungsflächen für Wohnbebauung oder auch Gewerbe werden – auch wenn eine Darstellung im Flächennutzungsplan hierfür noch nicht enthalten ist – grundsätzlich ausgeschlossen.

Ebenfalls sind Schutzgebiete wie beispielsweise bestehende Biotope, FFH-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete in der Planung zu berücksichtigen. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf solche Gebiete ergeben. Ein ausreichend großer Abstand hierzu ist einzuhalten. Gleiches gilt für Baudenkmäler wie z.B. Kirchen. Flächen mit optischer Fernwirkung wie landschaftsprägende Höhenrücken oder Hanglagen sind auszuschließen.

Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen sich darüber hinaus über alle Gemarkungen der Stadt verteilen, um eine Konzentration von Anlagen bestmöglich zu vermeiden. Unter Beachtung der unter Nr. 4 vorgebrachten Ziele kann davon abgewichen werden.

Ein Abstand von mind. 80 m zu bestehender Bebauung ist zur Vermeidung / Vorsorge möglicher Geräuschentwicklungen von Lüftungsanlagen sowie Belastungen von elektromagnetischer Effekte durch Umspann- und Transformationseinrichtungen zu beachten.

Durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen sich keine negativen Auswirkungen durch Reflektionen auf Wohnbebauungen, den fließenden Verkehr wie auch den Luftverkehr ergeben. Es sind daher entweder entsprechende Module zu wählen oder mittels eines Blendgutachtens negative Auswirkungen auszuschließen.

5. Naturschutz

Mit Grund und Boden ist grundsätzlich sparsam umzugehen. Dieser Grundsatz ist bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Die Stadt Vilshofen legt Wert auf eine ökologisch sinnvolle Nutzung der überplanten Grundstücke. Jegliche Maßnahmen im Sinne der Biodiversität im Bereich der Anlage selbst sind ausdrücklich zu begrüßen. Ausgleichsmaßnahmen sollten bestmöglich bereits durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise Altgrasanteil, Totholzhaufen, Steinhaufen usw. innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage durchgeführt werden.

Eine negative Beeinträchtigung jeglicher Schutzgüter ist in der Bauphase wie auch im laufenden Betrieb auszuschließen. Eine Überplanung von Biotopen, FFH-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete oder dergleichen ist unzulässig. Bereits extensiv genutztes Grünland darf nicht überplant werden.

Alle artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Negative Auswirkungen oder Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt ist zu beachten. Sofern möglich, soll der Ausgleichsfaktor von 0,2 zur Förderung des Naturschutzes angehoben werden.

6. Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung

Unter Einhaltung der Vorgaben der Nummern 1 – 5 sind alternative Nutzungskonzepte bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausdrücklich gewünscht – Stichwort: Agri-Photovoltaik. Damit kann der Verlust von landwirtschaftlich wichtigen und benötigten Flächen entgegengesteuert und dennoch die Förderung von erneuerbaren Energien verfolgt werden.

7. Netzeinspeisung

Der Einspeisepunkt in ein bestehendes Stromnetz ist vom Bewerber samt Netzbetreiber mittels Einspeisezusage nachzuweisen und in einem Lageplan darzustellen.